



Informationsblatt Nr. 11

Vollstationäre Pflege

Wenn die Pflege zu Hause oder teilweise in einer Pflegestation nicht mehr ausreicht, kann der Umzug in ein Pflegeheim helfen. Das gilt hauptsächlich für Menschen, denen ein Pflegegrad der stationären Pflege ausgestellt wurde.

Einige Einrichtungen bieten spezielle Betreuung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen an, wie z.B. bei Demenz-Erkrankungen, Wachkoma oder besonderen Erkrankungen.

Welche Anträge sind erforderlich?

- 1) Antrag auf Bewilligung für die volle stationäre Pflege bei der Pflegekasse
- 2) Aufnahmeantrag beim gewünschten Heim
- 3) Antrag auf Kostenübernahme beim zuständigen Sozialamt.

Wie kann das passende Heim gefunden werden?

In vielen Einrichtungen gibt es das Angebot des Probewohnens. Eine Hilfe bei der Auswahl des Heimplatzes finden Sie auf unserem Informationsblatt Nr. 12 (Checkliste Pflegeheim).

Was sollte beim Heimvertrag beachtet werden?

Im Heimvertrag muss alles festgehalten werden, insbesondere die Kosten. Regelmäßige Kosten für freiwillige Extraleistungen müssen einzeln angegeben werden.

Der Vertrag muss verständlich sein und genau gelesen werden. Es ist sinnvoll, ihn zusammen mit der Vertrauensperson zu lesen, wenn etwas unklar ist. Der Heimvertrag wird von der zukünftigen HeimbewohnerIn unterschrieben. Falls das nicht möglich ist, unterschreibt stattdessen die bevollmächtigte/gesetzlich betreuende Person. Deren Aufgabenkreis muss dabei auch den Abschluss des Heimvertrags und die Wohnungsauflösung umfassen.

Was kostet ein Heimplatz?

Je nach Pflegegrad zahlt die Krankenkasse Zuschüsse für die Betreuung, medizinische Behandlungen und Pflege. Die Höhe der Zuschüsse berechnet sich so:

| Pflegegrad | |
|---------------------|------------|
| Pflegegrad 1 | 125 Euro |
| Pflegegrad 2 | 770 Euro |
| Pflegegrad 3 | 1.262 Euro |
| Pflegegrad 4 | 1.775 Euro |
| Pflegegrad 5 | 2.005 Euro |

Die Pflegekasse zahlt einen Teil der Leistungen im Pflegeheim, den Rest tragen die HeimbewohnerInnen selbst. Bei Pflegegrad 2-5 hat dieser Eigenanteil die gleiche Höhe. Dazu kommen noch die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen, die sich jedoch von Pflegeheim zu Pflegeheim unterscheiden.

Der Gesamtbetrag für die Heimkosten (abzüglich der Leistungen der Pflegekasse) muss aus dem Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen erbracht werden, aber die nötige Zuzahlung kann unter Umständen beim Sozialamt beantragt werden.

Das Sozialamt prüft Ansprüche gegenüber Ehepartnern und Kindern, siehe dazu auch die Informationsblätter 34 (Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber pflegebedürftigen Eltern) und 37 (Hilfe zur Pflege vom Bezirksamt).

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegestützpunkte

Kostenlose Servicenummer 0800 59 500 59

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin